

RS OGH 1984/3/1 6Ob526/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1984

Norm

ZPO §411 Ca

Rechtssatz

Hat eine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung einer Partei die Geltendmachung eines Umstandes, der für Bestand und Inhalt des zuerkannten Anspruches von Belang sein konnte ausdrücklich einem weiteren Verfahren vorbehalten, könnte die Unzulässigkeit eines solchen Vorbehaltes oder ein durch die Entscheidung bewirkter materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Ausschluß einer Geltendmachung der strittigen Umstände im späteren Verfahren nicht mit Erfolg eingewendet werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 526/84
Entscheidungstext OGH 01.03.1984 6 Ob 526/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0041280

Dokumentnummer

JJR_19840301_OGH0002_0060OB00526_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at